

# Reglement über die Mehrwertabgabe / MWAR

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 19. Juni 2019

Teilrevision vom 14. Juni 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen</b>	<b>3</b>
Rechtsgrundlagen	3
Grundsatz	3
Gegenstand und Bemessung der Abgabe	3
Bemessung der Mehrwertabgabe	3
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	3
<b>II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen</b>	<b>4</b>
Materialabbau- und Deponiezonen / Vertrag	4
<b>III. Verwendung der Erträge</b>	<b>4</b>
Verwendung der Erträge	4
Spezialfinanzierung	4
<b>IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Vollzug	4
Inkrafttreten	5
Genehmigung	5
Auflage	5

## I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Rechtsgrundlagen	<b>Artikel 1</b> Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 <sup>bis-sexies</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und von Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Fassung vom 1. August 2020) regeln die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement.
Grundsatz	<b>Artikel 2</b> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwertes gelangen, entrichten nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des Baugesetzes und den folgenden Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.
Gegenstand und Bemessung der Abgabe	<b>Artikel 3</b> <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe: a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung): 30 Prozent des Mehrwerts. b) bei Umzonungen: 25 Prozent des Mehrwerts. c) bei Aufzonungen: 25 Prozent des Mehrwerts.
Bemessung der Mehrwertabgabe	<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert bei Einzonungen weniger als CHF 20'000.00, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes). <sup>3</sup> Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Freigrenze CHF 40'000.00. Übersteigt der Mehrwert CHF 40'000.00, kann der Freibetrag von CHF 40'000.00 vom geschätzten Mehrwert in Abzug gebracht werden. <sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK). <sup>5</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985 (BauV, Fassung vom 1. März 2020).
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	<b>Artikel 4</b> <sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c bis 142e des Baugesetzes. <sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen. <sup>3</sup> Die Leistung der Mehrwertabgabe wird bei unentgeltlichem Eigentümerwechsel, durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Scheidung aufgeschoben.

<sup>4</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Huttwil vom 21. Juni 2017 geschuldet.

## **II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen**

### **Artikel 5**

Materialabbau- und Deponiezonen / Vertrag

<sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen oder das Abbauvolumen vergrössert, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen mit einem Abgabesatz von 20-50 % (Art. 142a Abs. 3 BauG).

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln. Die Leistungen unterliegen dem Landesindex für Konsumentenpreise (LiK).

<sup>3</sup> Der Vertrag muss vor der öffentlichen Auflage der Planung abgeschlossen sein. Der Gemeinderat schliesst diese Verträge ab.

## **III. Verwendung der Erträge**

### **Artikel 6**

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 vorgesehenen Zwecke, insbesondere für steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen, verwendet werden.

### **Artikel 7**

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

<sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

## **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 8**

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt gestützt auf dieses die erforderlichen Verfügungen.

**Artikel 9**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprüchlichen kommunalen Bestimmungen aufgehoben.

**Artikel 10**

Genehmigung Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 mit 36 gegen 1 Stimmen beschlossen.

**Artikel 11**

Inkrafttreten der Teilrevision vom 14. Juni 2022 <sup>1</sup> Die Änderungen der Art. 3 und 5 treten mit der Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup> Alle mit den Änderungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

<sup>3</sup> Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 mit 42 gegen 0 Stimmen.

#### **Namens der Einwohnergemeinde Huttwil**

Der Präsident: Der Sekretär:

Walter Rohrbach Martin Jampen

**Auflage**

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Leiter der Gemeindeverwaltung Huttwil hat dieses Reglement vom 16. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 20 vom 16. Juni 2019 bekannt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Auch nach Bekanntgabe des Beschlusses vom 27. Juni 2019 ist innert 30 Tage keine Beschwerde eingegangen.

Huttwil, 29. Juli 2019

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen

Auflage Teilrevision  
vom 14. Juni 2022

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 12. Mai 2022 bis 14. Juni 2022 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2022 bekannt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Auch nach Bekanntgabe des Beschlusses vom 21. Juli 2022 ist innert 30 Tage keine Beschwerde eingegangen.

Huttwil, 22. August 2022

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen